

## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Antrag** der Abgeordneten **Angelika Weikert, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann SPD**

Drs. 17/17743, 17/21301

### **Bericht zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) in Bayern**

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familien und Integration in schriftlicher und mündlicher Form zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) Bericht zu erstatten.

Die Staatsregierung geht dabei vor allem auf folgende Punkte ein:

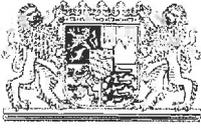
- die Höhe der Personal- und Sachkosten, die den bayerischen Kommunen durch die Umsetzung des Gesetzes entstehen sowie Umfang, Form und Zeitpunkt der Erstattung durch den Freistaat;
- die Zuständigkeiten auf Landesebene für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben des Gesetzes (Meldepflicht, gesundheitliche Pflichtberatung, Erlaubnis und Überwachung des Prostitutionsgewerbes);
- die Gründe dafür, dass die zuständigen Behörden durch das damalige Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration erst zum 21.06.2017 benannt wurden, mehrere Kommunen aber bereits in Vorleistung gehen mussten;
- sind zur Umsetzung des Gesetzes Begleitmaßnahmen vorgesehen?

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**

II. Vizepräsidentin



## **Antrag**

der Abgeordneten **Angelika Weikert, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann**  
**SPD**

### **Bericht zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) in Bayern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag in schriftlicher und mündlicher Form zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) Bericht zu erstatten.

Die Staatsregierung geht dabei vor allem auf folgende Punkte ein:

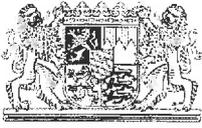
- die Höhe der Personal- und Sachkosten, die den bayerischen Kommunen durch die Umsetzung des Gesetzes entstehen sowie Umfang, Form und Zeitpunkt der Erstattung durch den Freistaat;
- die Zuständigkeiten auf Landesebene für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben des Gesetzes (Meldepflicht, gesundheitliche Pflichtberatung, Erlaubnis und Überwachung des Prostitutionsgewerbes);
- die Gründe dafür, dass die zuständigen Behörden durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration erst zum 21.06.2017 benannt wurden, mehrere Kommunen aber bereits in Vorleistung gehen mussten;
- sind zur Umsetzung des Gesetzes Begleitmaßnahmen vorgesehen?

### **Begründung:**

Das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) ist zum 01.07.2017 in Kraft getreten.

Die Klärung der Zuständigkeiten für die Ausführung des Gesetzes durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration erfolgte jedoch erst am 21.06.2016.

Die für die Umsetzung zuständigen Kommunen waren zu diesem Zeitpunkt zum Teil bereits in Vorleistung gegangen und haben in größerem Umfang Personal eingestellt. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat den Kommunen zugesichert, alle notwendigen Personal- und Sachkosten, die aufgrund der durch das ProstSchG neu übertragenen Aufgaben entstehen, zu erstatten. Vor diesem Hintergrund ist die Staatsregierung aufgefordert, dem Landtag über die Zuständigkeiten sowie den Umfang und die Modalitäten der Erstattung zu berichten.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration**

**Antrag der Abgeordneten Angelika Weikert,  
Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u.a. SPD  
Drs. 17/17743**

**Bericht zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von in der  
Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) in Bayern**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in Satz 1 das Wort „Landtag“ durch die Wörter „Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration“ ersetzt wird.

Berichterstatterin: **Angelika Weikert**  
Mitberichterstatterin: **Kerstin Schreyer**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 78. Sitzung am 1. März 2018 beraten und einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

**Joachim Unterländer**  
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Abg. Angelika Weikert

Abg. Kerstin Schreyer

**Antrag der Abgeordneten Angelika Weikert, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u.a. (SPD)**

**Bericht zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) in Bayern**

**(Drs. 17/17743)**

**- Federführung -**

Vorsitz: Joachim Unterländer (CSU)

Berichterstattung: Angelika Weikert (SPD)

Mitberichterstattung: Kerstin Schreyer (CSU)

**Abg. Angelika Weikert (SPD)** teilt mit, dass in Satz eins des Antrags das Wort "Landtag" durch die Wörter "Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration" ersetzt werde. Zukünftig sollten Berichtsanträge zeitnah auf die Tagesordnung gesetzt werden, und nicht erst neun Monate nach deren Einreichung.

**Abg. Kerstin Schreyer (CSU)** kündigt die Zustimmung zum Antrag in der geänderten Fassung an.

**Beschluss:**

*Zustimmung mit der Maßgabe, dass in Satz 1 das Wort "Landtag" durch die Wörter "Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration" ersetzt wird.*

*(einstimmig)*



Staatsministerin Kerstin Schreyer, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

R3/0021.06-2/1462

DATUM  
28.07.2018

**Beschluss des Bayerischen Landtags vom 10.04.2018 betreffend „Bericht zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) in Bayern“ (LT-Drs. 17/21614)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu dem vorgenannten Beschluss berichte ich wie folgt:

1. Höhe der Personal- und Sachkosten, die den bayerischen Kommunen durch die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) entstehen sowie Umfang, Form und Zeitpunkt der Erstattungen durch den Freistaat

Den bayerischen Kommunen sind für die Umsetzung des ProstSchG (Anmelde- und Erlaubnisverfahren) im Zeitraum von 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017 Personal-, Sach- und Investitionskosten in Höhe von 1.102.171,64 EUR entstanden. Nach Abzug der erzielten Einnahmen der Kommunen für Anmelde- und Erlaubnisverfahren in Höhe von 102.145,00 EUR wurde den bayerischen Kommunen im Einvernehmen mit den Kommuna-

Zukunftsministerium

len Spitzenverbänden Ende März/Anfang April 2018 der Mehraufwand in Höhe von 1.000.026,64 EUR erstattet.

Bezüglich des im Jahr 2018 anfallenden Mehraufwands für die Kommunen wurden mit diesen Abschlagszahlungen vereinbart. Für die 1. Abschlagszahlung werden aktuell die tatsächlichen Mehrkosten im Zeitraum von 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 durch Abfrage bei den Kommunen ermittelt. Die 2. Abschlagszahlung für 2018 soll voraussichtlich im Dezember 2018 erfolgen und der Höhe nach der 1. Abschlagszahlung 2018 entsprechen. Gegebenenfalls erforderliche Ausgleichszahlungen, falls aufgrund der Pauschalzahlung für das 2. Halbjahr 2018 zu geringe oder zu hohe Kosten erstattet werden sollten, sollen im Rahmen der 1. Abschlagszahlung 2019 verrechnet werden.

Hinsichtlich der Übertragung der Aufgabe der gesundheitlichen Beratung auf die Gesundheitsämter liegt kein konnexitätsrelevanter Sachverhalt vor. Die bayerischen Kommunen erhalten über Art. 9 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz - BayFAG) pauschale Zuweisungen für die Gesundheitsämter, wodurch auch der Aufwand für die gesundheitliche Beratung im Rahmen des ProstSchG pauschal abgegolten wird.

2. Zuständigkeiten auf Landesebene für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben des Gesetzes (Meldepflicht, gesundheitliche Pflichtberatung, Erlaubnis und Überwachung des Prostitutionsgewerbes)

Nach der Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 2017 wird das ProstSchG in Bayern (Anmelde- und Erlaubnisverfahren) durch die Kreisverwaltungsbehörden und die Großen Kreisstädte vollzogen. Die gesundheitliche Beratung erfolgt durch die Gesundheitsämter. Die Polizei unterstützt die Kreisverwaltungsbehörden und die Großen Kreisstädte bei der Umsetzung, insbesondere bei Verdachtsfällen auf Menschenhandel oder Zwangsprostitution.

3. Vorleistungspflicht einzelner Kommunen

Eine Vorleistungspflicht einzelner Kommunen ist der Staatsregierung nicht bekannt. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2018 wurden die erforderlichen Haushaltsmittel in den 1. Nachtragshaushalt 2018 eingestellt. Mit den Kommunalen Spitzenver-

bänden bestand Einvernehmen, dass die Ausgleichszahlungen erst nach Verabschiedung des 1. Nachtragshaushalts 2018 erfolgen sollten.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass Bayern als eines von nur drei Ländern rechtzeitig zum Inkrafttreten des ProstSchG zum 1. Juli 2017 die Rechtsgrundlagen für seine Umsetzung geschaffen hat. Der Bundesrat hatte mit Unterstützung Bayerns im Gesetzgebungsverfahren die zu kurze Umsetzungsfrist für das erst am 21. Oktober 2016 verkündete ProstSchG gerügt; diese Rüge blieb jedoch erfolglos.

#### 4. Begleitmaßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes

Vor Inkrafttreten des ProstSchG wurden die zuständigen Behörden, die Kommunalen Spitzenverbände, die Fachberatungsstellen und die Polizei vom StMAS in einer Informationsveranstaltung über das Inkrafttreten des Gesetzes und die Planung zur Umsetzung in Bayern umfassend informiert.

Die Bayerische Staatsregierung hat zudem umfangreiches Arbeitsmaterial entwickelt, um einen einheitlichen Vollzug in Bayern zu gewährleisten, unter anderem Leitfäden für das Anmelde- und für das Erlaubnisverfahren und mehrsprachige Informationsflyer.

Für Prostituierte wurde zur leichteren Auffindbarkeit der zuständigen Stellen eine interaktive Karte der zuständigen Behörden in Bayern auf der Homepage des StMAS bereitgestellt (<https://www.stmas.bayern.de/prostituiertenschutzgesetz/index.php>).

Den Behörden wurde ferner ein bayernweit einheitliches Musterbetriebskonzept für Prostitutionsgewerbe nach § 16 ProstSchG zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Schreyer